



September 2022

An die Beschäftigten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

- an allen staatlichen Schulen in Bayern,
- an allen Förderschulen in Bayern,
- an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern,
- an den Studienkollegs,
- am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen,
- an der Bayerischen Landesschule

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 9. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf Basis des Ministerratsbeschlusses vom 13. September 2022 folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. September 2021 betreffend Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten anlässlich der Corona-Pandemie wird mit Wirkung vom 4. Oktober 2022 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Oktober 2022 um 0 Uhr in Kraft.

Begründung:

Der Ministerrat hat mit Blick auf die zwischenzeitliche Entwicklung des Pandemiegeschehens und im Interesse einer besseren Einzelfallbetrachtung die vollständige Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 beschlossen. Für einen Teil der Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, Bayerisches Landesamt für Schule, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit und Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) war die Allgemeinverfügung bereits mit Wirkung vom 4. August 2022 aufgehoben worden, da es sich bei den genannten Behörden um solche ohne Unterrichtsbetrieb handelt und eine Aufhebung der Allgemeinverfügung hier bereits zu dem betreffenden Zeitpunkt vertretbar war.

Ein Tätigwerden von Schwangeren an Schulen bzw. Dienststellen ist künftig möglich, wenn u. a. die konkreten Rahmenbedingungen am jeweiligen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz dies arbeits- bzw. mutterschutzrechtlich zulassen. Im schulischen Bereich gelten weiterhin Hygieneempfehlungen und Vorgaben zum Umgang mit Krankheitssymptomen (vgl. zuletzt KMS v. 20.09.2022, ZS.4-BS4363.2022/121), die zu einer Reduktion der Infektionsgefahr an Schulen beitragen. Die Aufrechterhaltung des bislang generellen Beschäftigungsverbots für eine Tätigkeit an Schulen ist nicht mehr erforderlich. An seine Stelle wird nun eine Einzelfallprüfung der Einsatzmöglichkeiten jeder einzelnen Schwangeren treten.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Wir bitten um Information der Beschäftigten an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor